

Aufenthaltserlaubnis über die Blaue Karte EU nach §18g AufenthG

Diese Übersicht ist eine vereinfachte Darstellung des Visaverfahrens. Die dargelegten Schritte dienen ausschließlich der Übersichtlichkeit des Antragsverfahrens für Aufenthaltstitel und sind ohne Gewähr.

Bitte Folgendes noch beachten:

- jeder Fall ist eine Einzelfallentscheidung
- der Familiennachzug wird ab §29 AufenthG fortfolgend behandelt und muss gesondert beantragt werden.

Voraussetzungen für den Erhalt der Blauen Karte EU :

- Gesicherter **Lebensunterhalt**
- Sie verfügen über einen ausländischen Hochschulabschluss, der mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar ist oder anerkannt ist als vergleichbar durch die [Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen \(ZAB\)](#).
- Wenn Sie keinen klassischen Hochschulabschluss haben, brauchen Sie einen tertiären Bildungsabschluss (z.B. **Meister im Handwerk, Techniker**) mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 3 Jahren. Dieser muss in Deutschland mindestens der Stufe 6 der internationalen Standardklassifikation im Bildungswesen (ISCED 2011) oder der Stufe 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens entsprechen → das wird von der zuständigen Arbeitsagentur geprüft. Eine Bewertung des Bildungsabschlusses kann man bei [anabin](#) (das Infoportal der ZAB zu ausländischen Bildungsabschlüssen) finden.
- Sie haben ein konkretes **Jobangebot** in einem Betrieb in Deutschland. Dafür gilt:
 - Die Beschäftigungsdauer muss mindestens 6 Monate betragen
 - Die Arbeitsstelle muss Ihrer Qualifikation (Hochschulabschluss) angemessen sein. Ist eine Berufsausübungserlaubnis (bei den reglementierten Berufen) erforderlich, muss diese bei der Visumantragstellung vorliegen oder zugesagt sein.
 - Mit der Arbeitsstelle in Deutschland müssen Sie ein Bruttojahresgehalt in Höhe von mindestens **50.700 Euro** (im Jahr 2026) erreichen. **Die Zustimmung der Arbeitsagentur (BA) ist nicht erforderlich.**



- Bei Beschäftigung in [Mangelberufen](#) müssen Sie mindestens **45.934,20 Euro** (im Jahr 2026) erreichen und die **Arbeitsagentur (BA) muss Ihrer Beschäftigung zustimmen**. Das gleiche gilt für die Berufseinsteiger:innen in allen Berufsgruppen (Erwerb Ihres letzten Hochschul- oder vergleichbaren Abschlusses darf nicht länger als 3 Jahre zurück liegen)

Sonderfall:

Die Blaue Karte EU für IT-Fach- und Führungskräfte ohne formale Qualifikation nach §18g Abs. 2 AufenthG

Voraussetzungen:

- Sie sind eine **IT-Fachkraft** oder eine **Führungskraft** im IT-Bereich ohne formalen Bildungsabschluss und wollen in Deutschland in Ihrem Beruf arbeiten
- Sie haben ein konkretes **Arbeitsplatzangebot** als IT-Fachkraft in Deutschland
- Die Beschäftigungsdauer muss mindestens 6 Monate betragen
- Mit der Arbeitsstelle in Deutschland müssen Sie ein Bruttojahresgehalt in Höhe von mindestens **45.934,20 Euro** (im Jahr 2026) erreichen
- Sie haben **in den letzten 7 Jahren mindestens 3 Jahre Berufserfahrung im IT-Bereich auf Hochschulniveau** gesammelt. Die für die Ausübung der Beschäftigung in Deutschland erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten müssen der im Ausland erworbenen Berufserfahrung entsprechen
- **Zustimmung der BA ist erforderlich**



Ablauf und Zuständigkeiten:

1	Ausland	Fachkraft mit Hochschul- bzw. Berufsabschluss holt online bei der ZAB (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) den Nachweis über die Vergleichbarkeit mit dem deutschen Hochschul- bzw. Berufsabschluss ein	Fachkraft, ZAB
2		Arbeitsvertrag mit dem deutschen Arbeitgeber schließen	Fachkraft, Arbeitgeber
3		Fachkraft beantragt bei der deutschen Botschaft das Visum „Blaue Karte EU“ §18g AufenthG Unterlagen: u.a. Arbeitsvertrag, Reisepass, ggf. vom Arbeitgeber ausgefülltes Formular “Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ (Zustimmung der Arbeitsagentur wird eingeholt), Nachweis über Hochschul- bzw. Berufsabschluss von der ZAB oder bezüglich des Sonderfalls, Nachweis über die einschlägige Berufserfahrung, Visumantragsformular, Krankenversicherung für DE Siehe Homepage der deutschen Auslandsvertretung für zusätzliche erforderliche Unterlagen	Fachkraft, Botschaft
4		Erteilung des Einreisevisums „Blaue Karte EU“	Botschaft
5	Deutschland	Einreise in Kreis Lippe mit dem entsprechenden Visum	Fachkraft
6		Wohnadresse beim Einwohnermeldeamt des lippischen Wohnortes anmelden	Fachkraft, Einwohnermeldeamt der Kommune
7		Ca. 2 Monate vor Ablauf des Einreisevisums die Verlängerung der Blauen Karte EU bei der Ausländerbehörde beantragen. Liste der erforderlichen Unterlagen im Vorfeld bei der ABH erfragen	Fachkraft, ABH Kreis/ABH Stadt Detmold
8		Arbeitsaufnahme mit gültigem Visum oder gültiger Aufenthaltserlaubnis möglich. Prüfpflicht liegt beim Arbeitgeber	Fachkraft, Arbeitgeber

Quelle:

[Make it in Germany/](#) Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

[Fachliche Weisungen AufenthG und Beschäftigungsverordnung BA 6.2024](#)

